

HERAUSGEBER

Amt Bützow-Land
Der Amtsvorsteher
Am Markt 1
18246 Bützow
www.buetzow.de

ZUSTÄNDIGE STELLE

Fachbereich Bürgerdienstleistungen & Zentraler Service
Tel. 038461 50-172 oder -174

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	09–15 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09–17 Uhr
Freitag	09–13 Uhr
Jeden 1. und 3. Sonnabend	09–12 Uhr

Straßenreinigungssatzung der Gemeinden

Alle **öffentlichen** Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen. Hierzu zählen u.a. Geh- und Radwege, begehbare Seitenstraßen und Rinnsteine. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

Die zu reinigenden Straßenteile sind an **jedem Sonnabend** und an **jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen** in den Monaten April bis September bis 19:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März bis 17:00 Uhr zu säubern und von Unkraut zu befreien.

Schnee ist in der Zeit von 07:00–18:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu räumen. Für nach 18:00 Uhr gefallener Schnee ist dies bis 07:00 Uhr durchzuführen.

Bitte deponieren Sie den weggeräumten Schnee grundsätzlich auf dem Fußweg längs des Randsteins. Die Einläufe und Entwässerungsschächte sind freizuhalten, da sonst das Schmelzwasser nicht abfließen kann.

Es ist untersagt, Schnee aus Privatbereichen auf öffentliche Verkehrsflächen zu verbringen.



Die Gehwege sind bei **Glatteis** mit abstumpfenden Material zu bestreuen. Nach 18:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 07:00–18:00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für die Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

Wer eine öffentliche Straße **über das übliche Maß** hinaus verunreinigt, hierzu zählt auch die Verunreinigung durch Hundekot, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung **auf Kosten des Verursachers** beseitigen.



INFORMATIONEN FÜR EINWOHNER DES AMTES BÜTZOW-LAND ZUR GESETZESLAGE (AUSZÜGE)

Lärmschutz
Straßenreinigung
Hundehaltung
Verbrennung von Pflanzenabfällen
Sonn- und Feiertage

Gemeinden
**Baumgarten | Bernitt | Bützow
Dreetz | Jürgenshagen | Klein Belitz
Penzin | Rühn | Steinhagen
Tarnow | Warnow | Zepelin**

Stand 01/2019

SONN- UND FEIERTAGE

Gesetz über Sonn- und Feiertage in Mecklenburg-Vorpommern

Die Sonntage und die Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Öffentlich bemerkbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind **grundsätzlich verboten**.

Ausnahmen sind u.a.:

- gewerbliche Arbeiten, die aufgrund von Bundes- oder Landesrecht zulässig sind
- Tätigkeiten von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen
- Tätigkeiten der Feuerwehr einschließlich erforderlicher Übungen
- unaufschiebbare Arbeiten, die der Verhütung des Notstandes und der Abwendung eines Schadens an Gesundheit und Eigentum dienen
- nicht gewerbsmäßige Gartenarbeiten, die die Öffentlichkeit nicht stören

Durch die Vorschrift der Arbeitsverbote an Sonn- und Feiertagen sollen die Bürger in die Lage versetzt werden, an diesen Tagen die Arbeit ruhen zu lassen und sich ungestört ihren **Freizeitbedürfnissen** widmen zu können. Eine Arbeit ist auch öffentlich bemerkbar, wenn sie in einem geschlossenen Raum ausgeführt, aber durch besondere Umstände (z.B. Lärm), bemerkbar wird.

Verstöße können mit einem **Bußgeld bis zu 5.000 €** geahndet werden.

LÄRMSCHUTZ

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Die zeitlichen Regelungen zur Durchführung von Gartenarbeiten mit technischen Geräten richten sich nach den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten gelten folgende Vorgaben:

- **Lärmintensive Geräte** (z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, tragbare Motorkettensägen, elektrische Rasentrimmer oder Rasenkantenschneider, Vertikutierer und Schredder) dürfen grundsätzlich nur werktags zwischen **07:00 und 20:00 Uhr** eingesetzt werden.
- Für **besonders laute Geräte** wie Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler gelten weitergehende zeitliche Einschränkungen unter Wahrung einer Mittagsruhe. Diese Geräte dürfen ausschließlich werktags in der Zeit von **09:00 bis 13:00 Uhr** und von **15:00 bis 17:00 Uhr** betrieben werden. Für **Geräte mit EG-Umweltzeichen** gelten die Betriebszeiten von **07:00 bis 20:00 Uhr**.

Zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten sowie für Gewerbegebiete gelten diese zeitlichen Beschränkungen nicht. Als Werktage gelten alle Wochentage außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Der Sonabend ist somit auch ein Werktag.

Verstöße können mit einem **Bußgeld bis zu 10.000 €** geahndet werden.

HUNDEHALTUNG

Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern und Hundesteuersatzung

Jeder gehaltene Hund, der über **4 Monate alt** ist, ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

Der Hund muss die bei der Anmeldung erhaltene **Steuermarke sichtbar tragen**, wenn er sich außerhalb des befriedeten Grundstücks aufhält.

Bei Hundeführung außerhalb des befriedeten Grundstücks ist die Beaufsichtigung der Hunde so sicherzustellen, dass zu keiner Zeit Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums frei und unbeaufsichtigt laufen zu lassen, ist **verboten**.

Die Haltung von Hunden hat so zu erfolgen, dass diese das befriedete Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

Leinenzwang besteht, wenn Hunde zu Versammlungen, Umzügen, Volksfesten, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sowie an Orte mit großen Menschenansammlungen und in öffentliche Verkehrsmittel, Verkaufsstätten oder Tiergärten mitgenommen werden.

Verstöße können mit einem **Bußgeld bis zu 5.000 €** geahndet werden.

VERBRENNUNG VON PFLANZENABFÄLLEN

Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Für **nicht gewerblich genutzte Grundstücke** gilt, dass pflanzliche Abfälle, die auf bewachsenen Flächen anfallen, auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden und Kompostieren entsorgt werden dürfen.

Zusätzlich ist eine Entsorgung pflanzlicher Abfälle bei **Wertstoffhöfen** möglich. Im Amtsgebiet steht der Wertstoffhof Rühn zur Verfügung. Auch der Wertstoffhof in Güstrow kann genutzt werden.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich **nicht gestattet**. Das Verbrennen **kann** im Einzelfall von der zuständigen Behörde (Landkreis Rostock) genehmigt werden, sofern eine andere Entsorgung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Brauchtums-, Lager- und Grillfeuer sind jederzeit ohne Anmeldung zulässig. Hierzu darf **nur** abgelagertes und nicht kontaminiertes Holz verwendet werden.

Brandschutz- und nachbarschaftsrechtliche Bestimmungen sind selbstverständlich zu beachten und einzuhalten.

Verstöße können mit einem **Bußgeld bis zu 50.000 €** geahndet werden.